Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang | 12.12.2012 | Nr. 82/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Börde vom 04.12.2012
2. Landkreis Börde: Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2011 des Landkreises Börde
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.12.2012
4. Landkreis Börde: 2. Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)
5. Landkreis Börde: Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung) vom 06.12.2007 in der geänderten Fassung vom 25.09.2008
6. Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Sitzungsbekanntmachung des Betriebsausschusses am 18.12.2012
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Börde vom 04.12.2012

Beschluss Nr. 853/Abf/2012 Zur Anpassung der öffentlichen Abfallwirtschaft und zur Optimierung der Organisation, der Strukturen und der Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft mit dem Ziel der Stabilisierung der Abfallgebühren unter Berücksichtigung der Vorteile der kommunalen Abfallwirtschaft wurde die Kreisverwaltung einschließlich Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ beauftragt,

1. die Vorschläge für die Fortschreibung der Konzeption der öffentlichen Abfallwirtschaft im Landkreis unter der Berücksichtigung der Zielvorgaben und Anforderungen der neuen gesetzlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zu bearbeiten.
2. eine wirtschaftliche Bewertung verschiedener Organisationsmodellen aufzustellen.
3. eine Untersuchung der aktuellen Organisationseinheiten und -strukturen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises mit dem Ziel einer Optimierung der Strukturen und der Kooperationen vorzunehmen.
4. eine Ist-Analyse der aktuellen Aufgabenerledigung, einschließlich Marktkostenvergleich, zu erarbeiten.
5. den beiliegenden Maßnahmeplan für die Optimierung der öffentlichen Abfallwirtschaft mit einem Umsetzungs- und Zeitplan fortzuschreiben.

Beschluss Nr. 885/Abf/2012 Der Kreistag beschloss die Änderung und Fortschreibung der „Konzeption für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.
Beschluss Nr. 886/Abf/2012 Der Kreistag beschloss die „Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung“.
Beschluss Nr. 855/Abf/2012 Der Kreistag beschloss die Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“.
Beschluss Nr. 856/Abf/2012 Der Kreistag beschloss die Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“.
Beschluss Nr. 836/Abf/2012 Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ schließt mit der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH den „Sechsten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Börde“.
Beschluss Nr. 837/Abf/2012 Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ schließt mit der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH den „Vierten Änderungsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Durchführung der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde“.
Beschluss Nr. 834/Abf/2012 Der Kreistag beschloss:
1. Die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Georg-Rainer Rätze, Magdeburg, geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2011

1.1. Bilanzsumme	14.376.513,53 €
1.1.1. Aktivseite	
A. Anlagenvermögen	233.461.64 €
B. Umlaufvermögen	14.141.963,67 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.088,22 €
1.1.2. Passivseite	
A. Eigenkapital	141.720,92 €
B. Rückstellungen	13.437.765,39 €
C. Verbindlichkeiten	796.524,15 €
D. Rechnungsabgrenzungsposten	503,07 €
1.2. Jahresgewinn	587.903,33 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.568.992,28 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.981.088,95 €

2. Die Verwendung des Jahresgewinnes
Der Jahresgewinn in Höhe von 587.903,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Entlastung der Betriebsleitung: Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.
Beschluss Nr. 873/Abf/2012 Der Kreistag bestätigte die Abfallgebühren- und Entgeltsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelten für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ im Landkreis Börde ab dem 01.01.2013 in Höhe der in der „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung“ in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011 festgesetzten Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte.
Beschluss Nr. 874/Abf/2012 Der Kreistag beschloss:
1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2013, bestehend aus:
   a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 10.573.400 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 10.556.900 € (Anlage 1.1),
   b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.345.000 € (Anlage 1.2),
   c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2013 sind:
   a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
   b) Verpflichtungsermächtigungen und
   c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2012, besehend aus: a) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.1) und b) dem Finanzplan (Anlage 2.2).

Beschluss Nr. 854/Abf/2012 Der Kreistag stimmte der Verlängerung zur „Abstimmungsvereinbarung“ und zur „Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen“ zwischen dem Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ und Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH bis zum 31.12.2013 zu.
Beschluss Nr. 859/20/2012 Der Kreistag beschloss über die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Börde und erteilte dem Landrat Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2011.
Beschluss Nr. 861/20/2012 Der Kreistag ermächtigte den Landrat im Jahr 2013 gemäß § 33 Abs. 3 Pkt. 10 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufnahme von Krediten für die Umschuldung von Krediten unter folgenden Rahmenbedingungen:
1. Die Kreditaufnahme darf maximal in Höhe des Restbetrages des umzuschuldenden Kredites erfolgen.
2. Die Kreditaufnahme erfolgt zum Termin des Ablaufes der Zinsbindung des umzuschuldenden Kredites.
3. Die Restlaufzeit der umgeschuldeten Kredite beträgt 10 Jahre.
4. Der neu vereinbarte Zinssatz darf die Höhe von 5,0 v. H. nicht übersteigen.
5. Die Kredite für die Umschuldungen sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen des Förderprogramms STARK II aufzunehmen.
6. Einzelkredite können in eine wirtschaftlich günstigere Form eines Gesamtkredites umgewandelt werden.

Beschluss Nr. 850/10/2012 Der Kreistag beschloss, den Landrat zu ermächtigen, eine Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt Magdeburg zur Bereitstellung von Service-Center-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 und die Ermittlung weiterer Kooperationsfelder im Bereich der Telefonie abzuschließen.
Beschluss Nr. 869/70/2012 Der Kreistag beschloss die „Zweckvereinbarung zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen“ zwischen dem Landkreis Börde und den Landkreisen Jerichower Land und Salzlandkreis.
Beschluss Nr. 872/51/2012 Der Kreistag beschloss im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2013 die Freigabe der zweckgebundenen Landesförderung und Landkreismittel im Bereich Personalkosten in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sowie weitere Landkreismittel in Höhe von 5.000 EUR für Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendbildung.
Beschluss Nr. 891/80/2012
1. Der Kreistag bestätigte das regionale Interesse am Erhalt und Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes Magdeburg-Rothensee.
2. Der Kreistag beschloss die Übernahme eines Finanzierungsanteils von 20.000,- Euro pro Jahr gemäß dem als Anlage beigefügten Zuwendungsvertrag beginnend ab dem Jahr 2012.
3. Der Landrat wurde ermächtigt den Zuwendungsvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 878/51/2012 Der Kreistag beschloss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Börde und Harz im Jahr 2013.
Beschluss Nr. 880/38/2012 Der Kreistag beschloss die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde.
Beschluss Nr. 888/38/2012 Der Kreistag beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde.
Beschluss Nr. 833/11/2012 Aufgrund der Anzeige von Herrn Landrat Hans Walker bestätigte der Kreistag folgende zwei Nebentätigkeiten: 1. mit Wirkung vom 01.10.2011 die Nebentätigkeit als Mitglied des Beirates der LandE GmbH sowie 2. mit Wirkung vom 21.06.2012 die Nebentätigkeit als Mitglied des Kuratoriums (Kuratoriumsvorsitzender) des Matthias-Claudius-Hauses, evangelische Stiftung Oschersleben.
Beschluss Nr. 889/68/2012 1. Der Kreistag beschloss den Verkauf von landkreiseigenen Grundstücksflächen (Flur 42, Flurstücke 76, 78 und 80 in der Gemarkung Oschersleben) zum Kaufpreis in Höhe von 15.259,20 EUR an die Stadt Oschersleben (Bode) für das „BEWOS Sportzentrum“. 2. Der Landrat wurde ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.

Haldensleben, 05.12.2012

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2011 des Landkreises Börde

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Börde wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 04.12.2012 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (LKO LSA) in Verbindung mit § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA), in den zur Zeit geltenden Fassungen, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2011 erteilt.
Die Jahresrechnung 2011 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom **13.12.2012 bis 21.12.2012** zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, den 06.12.2012

gez. Kluge
Fachbereichsleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.12.2012

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Börde findet am Montag, 17.12.2012, 17:00 Uhr, im Sitzungsraum I des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2012
Nichtöffentlicher Teil
4 nichtöffentliche Vorlagen
4.1 Personalangelegenheit
Öffentlicher Teil
5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusse
6 Vorlagen
6.1 Beschluss der Richtlinie des Landkreises Börde zur Jugendförderung
7 Anträge, Anfragen und Anregungen
8 Informationen des Fachamtes
9 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 06.12.2012

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

2. Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) sowie des § 12 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende 2. Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 15.06.2011 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(1) Die Entgeltsätze sind:

Tarif- Nr.	Leistung	Entgelthöhe
1.	Inanspruchnahme eines KTW	
1.1.	Grundentgelt	*174,00 €*
1.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	*2,50 €*
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - RTW	
2.1	Grundentgelt	*350,00 €*
2.2	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	*2,50 €*
3.	Inanspruchnahme der Notfallrettung - NEF	
3.1.	Grundentgelt	100,00 €
3.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	*2,50 €*
4.	Notarztpauschale	*222,00 €* .

§ 2

Diese 2. Änderung der Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 15.06.2011 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 05.12.2012

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde (Kostensatzung Brandschutz/Hilfeleistung)

Gemäß §§ 4, 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der §§ 3 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und eines Kostenersatzes für Dienst-, Sach- und Prüfleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Börde beschlossen:

§ 1/Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für
a) die Ausführung der dem Landkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben und
b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind.

§ 2/Grundsätze

(1) Der Landkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG
a) eine FTZ mit zwei Standorten (Haldensleben und Oschersleben), welche den Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht,
b) Einheiten für besondere Einsätze.
(2) Die Leistungen des Landkreises und der Einheiten für besondere Einsätze sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
(3) Soweit § 2 Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Einheiten für besondere Einsätze Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(4) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Privatpersonen und andere Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch nicht die eigentlichen Aufgaben der FTZ behindert werden.

§ 3/Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

(1) Kostenersatzpflichtig ist
a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos einen Einsatz auslöst.
(2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne der BrSchG gehören, in Anspruch nimmt.
(3) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Kostenersatzfrei ist
a) für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises,
b) die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume der FTZ des Landkreises für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrverbände des Landkreises.

§ 4/Kostentarif und Kostenmaßstab (Bemessungsgrundlage)

(1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund dieser Festsetzung im Einzelfall berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstattleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in den Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Soweit der Kostentarif eine Abrechnung nach Einsatzstunden vorsieht, wird die erste Einsatzstunde von Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Des Weiteren wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes laut Kostentarif berechnet, sofern keine besonderen Regelungen im Kostentarif getroffen sind. Bei Wegstreckenentschädigung werden angefangene Kilometer aufgerundet und somit voll gezählt.
(2) Bei Inanspruchnahme bzw. Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen des Landkreises werden Stundensätze als Kostenersatz erhoben.
(3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen beim Eintreffen am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist.
(4) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Einheits- und Verbandsgemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 5/Kosten für verbrauchte Mittel und Einsatzteile

(1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Austausch- und Reparaturarbeiten, so werden im Rahmen der Kostenerstattungspflicht auch verbrauchte Materialien (zum Beispiel Kleinteile) zum Pauschalpreis und Ersatzteile zum Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15% berechnet.
(2) Soweit der Landkreis die Arbeit nach Absatz 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15% in Ansatz gebracht.
(3) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (zum Beispiel Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15% in Ansatz gebracht.

§ 6/Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner FTZ sowie den Einheiten für besondere Einsätze zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigungen von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen bzw. Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung von ihm schuldhaft verursacht wurde.

§ 7/Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren und Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig und durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
(2) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beigetrieben.

§ 8/Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Die Zahlung von Gebühren und Kostenersatz kann auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt und die Dienstanweisung des Landkreises gelten entsprechend.
(2) Der Antrag ist vom Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis zu stellen.
(3) Ein Erlass von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 9/Haftung

(1) Der Landkreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit das Personal des Landkreises sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verlust an überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Materialien haftet der Gebühren- und Kostenersatzschuldner. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Er hat den Landkreis von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
(3) Bei Rückgabe der zur Prüfung und Pflege überlassenen Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände hat sich die Freiwillige Feuerwehr von deren ordnungsgemäßem Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden ihr die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.

§ 10/Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11/Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Brandschutz und Katastrophenschutz sowie der Hilfeleistungen durch den Landkreis Börde vom 01.01.2008 außer Kraft.

Haldensleben, 05.12.2012

Walker
Landrat

Anlage: Kostentarif

Ziffer	Leistung	Einheit pro	Preis pro Einheit	Preis pro Stunde
1.	**Prüfung - feuerwehrtechnischer Geräte**			
1.1	Atemschutzwerkstatt Reinigung, Desinfektion, Prüfung von			
1.1.1	Atemschutzmaske	Stk.	23,00 €	
1.1.2	Pressluftatmer	Stk.	7,00 €	
1.1.3	Lungenautomat	Stk.	7,00 €	
1.1.4	Chemikalienschutzanzug - CSA	Stk.	37,70 €	
1.1.5	Pressluftflaschen / Flaschenventile	Stk.	4,50 €	
1.1.6	Messgeräte	Stk.	34,80 €	
1.2	Schlauchpflege Reinigung, Trocknen, Prüfung von			
1.2.1	A-B-C-Saugschlauch	Stk.	19,70 €	
1.2.2	Druckschlauch - B	Stk.	19,70 €	
1.2.3	Druckschlauch - C	Stk.	17,40 €	
1.2.4	Druckschlauch - D	Stk.	15,00 €	
1.3	Geräte			
1.3.1	Steckleiter	Stk.	23,20 €	
1.3.2	Schiebeleiter	Stk.	52,20 €	
1.3.3	Klappleiter	Stk.	11,60 €	
1.3.4	Feuerwehrleine	Stk.	7,30 €	
1.3.5	Feuerwehr-Sicherheitsgurt	Stk.	7,00 €	
1.3.6	Stromerzeuger	Stk.	69,60 €	
1.3.7	Hebekissen	Stk.	139,20 €	
1.3.8	Luftheber	Stk.	139,20 €	
1.3.9	Rettungssatz (Spreizer / Schneider)	Stk.	69,60 €	
1.3.10	Rettungszylinder	Stk.	78,90 €	
1.3.11	Tragkraftspritze	Stk.	69,60 €	
1.3.12	Heckpumpen	Stk.	69,60 €	
1.3.13	Vorbaupumpen	Stk.	69,60 €	
2.	**Wartung / Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten**			
2.1	Atemschutzmaske			
2.1.1	Sichtscheibe wechseln	Stk.	9,19 €	
2.1.2	Ventil oder Sprechmembran wechseln	Stk.	24,40 €	
2.1.3	Kopfbebänderung wechseln	Stk.	9,90 €	
2.1.4	Trageband wechseln	Stk.	4,80 €	
2.1.5	verpacken	Stk.	2,80 €	
2.2	Flaschenventil			
2.2.1	Flaschenventil wechseln	Stk.	44,79 €	
2.2.2	Obere Spindel wechseln	Stk.	25,48 €	
2.2.3	Untere Spindel wechseln	Stk.	10,38 €	

Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang 12.12.2012 Nr. 82/2

Ziffer	Leistung	Einheit pro	Preis pro Einheit	Preis pro Stunde
2.3	Pressluftatmer			
2.3.1	Druckminderer wechseln	Stk.	12,00 €	
2.3.2	Hochdruckschlauch wechseln	Stk.	7,20 €	
2.3.3	Manometer wechseln	Stk.	6,00 €	
2.3.4	Bebänderung wechseln	Stk.	18,00 €	
2.3.5	Trageplatte wechseln	Stk.	42,00 €	
2.4	Chemikalienschutzanzug			
2.4.1	Handschuh wechseln	Stk.	36,00 €	
2.4.2	Stiefel wechseln	Stk.	48,00 €	
3.	**Sonstige Leistungen**			
3.1	Pressluftflaschen			
3.1.1	Füllen bis 7 Ltr.	Stk.	3,50 €	
3.1.2	Füllen über 7 Ltr.	Stk.	4,50 €	
3.2	Druckschlauch			
3.2.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	4,60 €	
3.2.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	5,80 €	
3.2.3	Kennzeichnung und Nachweisführung	Stk.	4,60 €	
3.3	Saugschlauch			
3.3.1	Einbinden einer Kupplungshälfte	Stk.	11,60 €	
3.3.2	Herauslösen einer Kupplungshälfte	Stk.	13,90 €	
3.4	Feuerwehrleinen			
3.4.1	Verpacken	Stk.	2,30 €	
3.4.2	Ausmusterung	Stk.	3,50 €	
4.	**Personaleinsatz**			
4.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte	Std.		32,00 €
4.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte	Std.		39,00 €
4.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte	Std.		49,00 €
4.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte	Std.		65,00 €
5.	**Fahrzeugkosten ohne Beladung**			
5.1	PKW	km	0,88 €	
5.2	Einsatzleitwagen (ELW I)	km	1,28 €	
5.3	LKW Betreuung	km	2,90 €	
5.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	km	0,72 €	
5.5	Betreuungsfahrzeug	km	1,58 €	
5.6	Wechselladerfahrzeug (WLF)	km	2,29 €	
5.7	Arzttruppwagen	km	2,18 €	
5.8	KTW 4 - Trage	km	2,10 €	
5.9	Fahrzeug des Bundes zuzüglich Personalkosten	km	0,37 €	
6.	**Kosten für Technik**			
6.1	HLF 20/16	Std		58,36 €
6.2	Feldküchen	Std.		10,25 €
6.3	Anhänger	Std.		1,83 €
6.4	Anhänger Hochwasserschutz	Std.		72,14 €
6.5	Mehrzweckboot mit Trailer	Std.		27,12 €
6.6	Rettungsboote (RTB) mit Trailer	Std.		26,46 €
6.7	Funktruppfahrzeug	Std.		49,85 €
6.8	Anhänger Ölwehr / Ölsperre	Std.		54,59 €
6.9	RW I	Std.		54,78 €
6.10	Abrollcontainer BHP 50	Std.		54,20 €
6.11	Abrollcontainer Umwelt / Gewässerschutz	Std.		24,19 €
6.12	Abrollcontainer Gefahrgut	Std.		43,84 €
6.13	Abrollcontainer Geräte	Std.		18,19 €
6.14	Abrollcontainer Schüttmulde	Std.		2,02 €
6.15	Gabelstabler zuzüglich Personalkosten	Std.		13,00 €
7.	**Kosten von Geräten**			
7.1	Sandsackfüllmaschine	Std.		0,96 €
7.2	ELRO Pumpe	Std.		1,53 €
7.3	Stromerzeuger Endress ESE	Std.		25,67 €
7.4	Atemluftkompressor Dräger	Std.		4,37 €
7.5	Prüfgerät Atemschutz	Std.		1,98 €
7.6	Prüfgerät Pumpen	Std.		3,43 €
7.7	Hebebühne	Std.		3,49 €
7.8	Chemikalienschutzanzug - CSA CPS 7900	Std.		0,63 €
7.9	Tauchausrüstung komplett	Std.		1,42 €
7.10	Hebesack	Std.		0,51 €
7.11	Wärmebildkamera	Std.		0,92 €
7.12	Atemschutzmaske	Std.		0,62 €
7.13	Pressluftatemgerät	Std.		0,51 €
7.14	Nebelmaschine	Std.		10,17 €
7.15	Wasserführende Armaturen	Std.		0,06 €
7.16	Feuerwehrseile zuzüglich Personalkosten	pro m		0,03 €
8.	**Verbrauchsmittel**			
	Kleinteile wie zum Beispiel Schrauben, Scheiben, Acetylen, Sauerstoff, Argon, Fette, Verpackungsmaterial, Putz- und Reinigungsmittel etc.	Pauschale	5,00 €	
9.	**Verbrauchsmaterial**			
	Wie Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches Betriebsmittel, Öle, Treibstoffe werden nach Verbrauch zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet	Stk.	Tagespreis	
10.	**Ausrüstungen für Gefahrguteinsatz**			
	Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund der jeweiligen Exponiertheit des Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.			
11.	**Nutzung von Räumlichkeiten und Ausbildungsmaterialien**			
	Schulungsraum	Std.	20,00 €	
	Atemschutzübungsstrecke ohne Gerätestellung	Pro Person	8,70 €	
	Benutzung der Waschhalle	Std.	12,00 €	
	Nutzung von Ausbildungsmaterialien und Lehrmitteln	Tag	16,00 €	

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die 38. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 18.12.2012, 16.00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ HDL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, zu folgender Tagesordnung statt.

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.7.2012

Nichtöffentlicher Teil

4 Nichtöffentliche Vorlagen
4.1 Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme K 1362 Ausbau der OD Gröningen **892/SBU/2012**
4.2 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Mahlwinkel **893/SBU/2012**
4.3 Grundstücksangelegenheit in Glindenberg **894/SBU/2012**
4.4 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Hermsdorf **895/SBU/2012**

Öffentlicher Teil

5 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
6 Informationen der Betriebsleitung
7 Anträge, Anfragen, Anregungen
8 Schließen der Sitzung

Haldensleben, 05.12.2012

Mühlisch
Vorsitzender

Impressum:
Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de